

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES

Sitzung vom 10. November 1986

- 426 -✓2.11.5.3 - Erlass einer Schutzverordnung betreffend Rieder und Nass-Standorte von kommunaler Bedeutung in Wädenswil
Nachtrag zum Verordnungs-Erlass gestützt auf den Entscheid der Baurekurskommission II des Kantons Zürich (Zustellung Pläne und Verzeichnis mit Beschreibung)

Am 3. Juni 1985 hat der Stadtrat die Verordnung betreffend Naturschutzgebiete (Schutz und Pflege von Naturschutzgebieten von kommunaler Bedeutung in Wädenswil; Riedflächen und Nass-Standorte) erlassen. 27 Grundeigentümer haben dagegen bei der kantonalen Baurekurskommission II in Zürich rekurriert. Mit Entscheid vom 16./18. September 1986 hat die Baurekurskommission die Rekurse teilweise (in einem Nebenpunkt) gutgeheissen und im übrigen (zur Hauptsache) abgewiesen; insbesondere ist die Verordnung selbst bestätigt worden und inzwischen rechtskräftig. Hingegen ist der Stadtrat verpflichtet worden, den Rekurrenten nachträglich noch "Verzeichnis und Pläne" zuzustellen, was hiermit nachzuholen ist.

Wie sich erst jetzt herausstellt, enthält die Liste der Grundeigentümer ein Versehen. Eigentümer von Kat.Nr. 3693 (Verzeichnis Nr. 20, Hangriede Sennhusrain) sind nicht die Erben Wipf in Wädenswil, sondern die Erben Alois Marty, vertreten durch Magdalena Flüeler, Lüssiweg 29, 6300 Zug; der Verordnungs-Erlass ist dieser Eigentümerin zu eröffnen mit vollem Rekursrecht.

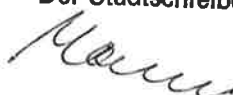
Der Stadtrat,

als Folge des Entscheides der kantonalen Baurekurskommission II vom 16./18. September 1986,
auf Antrag der Präsidialabteilung vom 4. November 1986,
beschliesst:

1. Den von der Verordnung betreffend Rieder und Nass-Standorte von kommunaler Bedeutung in Wädenswil betroffenen Grundeigentümern sind die Einzelpläne und das Verzeichnis mit Beschreibung zuzustellen.
2. Der Erbgemeinschaft Alois Marty, vertreten durch Magdalena Flüeler in Zug, ist der Verordnungs-Erlass mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an die Natur- und Heimatschutzkommission und das Bauamt, sowie mit besonderem Schreiben an die Grundeigentümer.

Vers.: 14.11.1986
mr-ki

Für die Richtigkeit
Der Stadtschreiber



V e r o r d n u n g

über den

Schutz und die Pflege von Naturschutzgebieten von kommunaler
Bedeutung in Wädenswil.

[Riedflächen und Nass-Standorte]

vom 3. Juni 1985

Gestützt auf die §§ 203, 206 und 211 Abs. 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) erlässt der Stadtrat Wädenswil die folgenden Massnahmen über den Schutz und die Pflege der Riedflächen und Nass-Standorte von kommunaler Bedeutung in Wädenswil:

Art. 1

Die im besonderen Verzeichnis, im Uebersichtsplan 1 : 10'000 und in Einzelplänen 1 : 500 und 1 : 1000, je datiert vom 28. Mai 1985, dargestellten Riedflächen und Nass-Standorte werden unter Schutz gestellt.

Für die Beschreibung und Bewertung der Objekte sind Verzeichnis und Pläne massgebend.

Nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verordnung werden die geschützten Gebiete verpflockt.

Art. 2

Ziel der Unterschutzstellung ist die ungeschmälerte Erhaltung der Gebiete als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -Gesellschaften sowie als wichtige, die Landschaft prägende Elemente.

Art. 3

Die geschützten Gebiete dürfen durch Massnahmen, die das Schutzziel gefährden, nicht verändert werden.

Insbesondere sind untersagt: Entwässerung, Auffüllung, Düngung, Weidgang und Behandlung mit Giftstoffen.

Die Beseitigung von nicht auf Waldboden stockenden Bäumen und markanten Gebüsch sowie das Neupflanzen von Gehölzen bedarf der Bewilligung der Baukommission.

Art. 4

Das Pflücken und Ausgraben von Pflanzen und Pilzen sowie das Stören, Fangen, Verletzen und Töten von wildlebenden Tieren ist untersagt, ausser im Rahmen der bewilligten Jagd.

Art. 5

Die Riedflächen sind jährlich einmal zu mähen, und zwar nach der Wädenswiler Chilbi.

Die Riedstreue ist aufzustocken oder zu entfernen.

Rieder, die vom Besitzer nicht gemäht werden können, sind bis Ende August dem Bauamt zu melden.

Art. 6

Zelten, Campieren, das Anlegen von Standplätzen für Wohnwagen sowie das Feueranfachen sind in den geschützten Gebieten nicht gestattet.

Art. 7

Bei Bedarf können besondere Pflegemassnahmen angeordnet werden.

Die Ausführung der Pflegemassnahmen ist grundsätzlich Sache der Grundeigentümer, kann aber im Interesse der Schutzbestrebungen auch auf Veranlassung des Stadtrates gemäss § 207 PBG erfolgen.

Art. 8

Die Handhabung dieser Verordnung obliegt der stadträtlichen Baukommission, wobei die kommunale Natur- und Heimatschutzkommission beratend mitwirkt.

Uebertretungen dieser Verordnung werden gestützt auf § 340 des Planungs- und Baugesetzes bestraft.

Im weiteren ist bei Uebertretungen gemäss § 341 PBG der frühere Zustand wieder herzustellen.

Art. 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Zürich und im Publikationsorgan der Stadt sowie mit der Mitteilung an die Grundeigentümer in Kraft.

Von den Bestimmungen dieser Verordnung darf im Einzelfall abgewichen werden, wenn besondere Verhältnisse dies rechtfertigen, wobei aber unter Beachtung des öffentlichen Interesses nicht gegen Sinn und Zweck der Verordnung verstossen werden darf.

Art. 10

Gegen diese Verordnung kann innert 20 Tagen nach Veröffentlichung und Mitteilung an die Grundeigentümer schriftlich begründet Rekurs bei der Bau- rekurskommission II des Kantons Zürich, 8090 Zürich, eingereicht werden.

Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Wädenswil,
3. Juni 1985

STADTRAT WAEDENSWIL
Der Präsident: Der Schreiber:
W. Rusterholz H. Maurer

Ämliche Publikationen



Stadt Wädenswil

Verordnung betreffend Naturschutzgebiete

Der Stadtrat Wädenswil hat gestützt auf die §§ 203, 206 und 211 Abs. 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) folgende **Verordnung über den Schutz und die Pflege von Naturschutzgebieten von kommunaler Bedeutung in Wädenswil** (Riedflächen und Nass-Standorte) erlassen:

Art. 1

Die im besonderen Verzeichnis, im Übersichtsplan 1:10000 und in Einzelplänen 1:500 und 1:1000, je datiert vom 28. Mai 1985, dargestellten Riedflächen und Nass-Standorte werden unter Schutz gestellt.

Für die Beschreibung und Bewertung der Objekte sind Verzeichnis und Pläne massgebend.

Nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verordnung werden die geschützten Gebiete verpflockt.

Art. 2

Ziel der Unterschutzstellung ist die ungeschmälerte Erhaltung der Gebiete als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -Gesellschaften sowie als wichtige, die Landschaft prägende Elemente.

Art. 3

Die geschützten Gebiete dürfen durch Massnahmen, die das Schutzziel gefährden, nicht verändert werden.

Insbesondere sind untersagt: Entwässerung, Auffüllung, Düngung, Weidgang und Behandlung mit Giftstoffen.

Die Beseitigung von nicht auf Waldboden stockenden Bäumen und markanten Gebüsch sowie das Neupflanzen von Gehölzen bedarf der Bewilligung der Baukommission.

Art. 4

Das Pflücken und Ausgraben von Pflanzen und Pilzen sowie das Stören, Fangen, Verletzen und Töten von wildlebenden Tieren ist untersagt, ausser im Rahmen der bewilligten Jagd.

Art. 5

Die Riedflächen sind jährlich einmal zu mähen, und zwar nach der Wädenswiler Chilbi.

Die Riedstreue ist aufzustocken oder zu entfernen.

Rieder, die vom Besitzer nicht gemäht werden können, sind bis Ende August dem Bauamt zu melden.

Art. 6

Zeiten, Campieren, das Anlegen von Standplätzen für Wohnwagen sowie das Feueranfachen sind in den geschützten Gebieten nicht gestattet.

Art. 7

Bei Bedarf können besondere Pflegemassnahmen angeordnet werden.

Die Ausführung der Pflegemassnahmen ist grundsätzlich Sache der Grundeigentümer, kann aber im Interesse der Schutzbestrebungen auch auf Veranlassung des Stadtrates gemäss § 207 PBG erfolgen.

Art. 8

Die Handhabung dieser Verordnung obliegt der stadträtlichen Baukommission, wobei die kommunale Natur- und Heimatschutzkommission beratend mitwirkt.

Übertretungen dieser Verordnung werden gestützt auf § 340 des Planungs- und Baugesetzes bestraft.

Im weiteren ist bei Übertretungen gemäss § 341 PBG der frühere Zustand wieder herzustellen.

Art. 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Zürich und im Publikationsorgan der Stadt sowie mit der Mitteilung an die Grundeigentümer in Kraft.

Von den Bestimmungen dieser Verordnung darf im Einzelfall abgewichen werden, wenn besondere Verhältnisse dies rechtfertigen, wobei aber unter Beachtung des öffentlichen Interesses nicht gegen Sinn und Zweck der Verordnung verstossen werden darf.

Art. 10

Gegen diese Verordnung kann innert 20 Tagen nach Veröffentlichung und Mitteilung an die Grundeigentümer schriftlich begründet Rekurs bei der Baurekurskommission II des Kantons Zürich, 8090 Zürich, eingereicht werden.

Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.